

Identifizierung per POSTIDENT-Verfahren

In drei Schritten Kunde werden

Für den erfolgreichen Abschluss Ihres Produktes ist es aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich, dass Sie anhand eines gültigen Ausweisdokuments (z. B. Personalausweis oder Reisepass) persönlich identifiziert werden.

Führen Sie dazu bitte folgende Schritte durch:



1. Legen Sie in einer Filiale der Postbank oder der Deutschen Post diesen POSTIDENT-Coupon und Ihr gültiges Ausweisdokument vor.



2. Die Filiale der Postbank oder der Deutsche Post nimmt anhand Ihres Ausweisdokuments eine Identitätsprüfung vor.



3. Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag in einem frankierten Briefumschlag an:

Postbank
53245 Bonn



Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale

Zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG.

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.



Hinweise für Filialmitarbeiter:

– Barcode einscannen/VGA 1611/PI aufrufen



– Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 1 | 8 | 2 | 5 | 4 | 8 | 4 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

0 | 0 | 3 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | | | |

– Identifizierung (VGA 1611/POSTIDENT „Basic“) durchführen
– Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline.



POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Persönliche Angaben Kontoinhaber

Frau Herr

Vorname/n

Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand

- ledig geschieden verwitwet
 verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 zusammen veranlagt zusammen veranlagt
 getrennt veranlagt getrennt veranlagt
 getrennt lebend getrennt lebend

Alle Staatsangehörigkeiten (1. und ggfs. weitere)

Bezug zu den USA (FATCA¹)

Besitzen Sie eine
US-Staatsbürgerschaft? Greencard? Geburtsland USA
 ja nein ja nein ja nein

Branche

Position im Beruf

- Unselbstständig
 Angestellte/r leitender Angest. qualifizierter Angest.
 Arbeiter Facharbeiter Meister
 Beamter einfacher Dienst mittlerer Dienst
 Vorstand/Geschäftsführer Rentner/Pensionär
 Student Schüler Bundesfreiwilligendienst
 Auszubildender Hausfrau/-mann
 ohne Beschäftigung keine Angabe/sonstige

Selbstständig

Selbstständig als

¹ Foreign Account Tax Compliance Act
² Angaben freiwillig

Telefon²

Mobil²

E-Mail²

Wohnstatus²

- zur Miete im Wohneigentum bei den Eltern Sonstiges

Meldeadresse

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Land

Steuerliche Ansässigkeit Kontoinhaber

Angaben zum Common Reporting Standard (CRS) und dem Steuerungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

- Ich bin ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig.
 Ich bin in Deutschland und in Ländern außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig.
 Ich bin nicht in Deutschland, sondern nur in Ländern außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig.

Hinweis: Nach der AO müssen Banken für jeden Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten die IdNr., die W-IdNr. oder ersatzweise bei nicht-nat. Personen die Steuernummer, nach FKAustG die steuerliche Ansässigkeit erheben. Auch im Falle einer nicht steuerlichen Ansässigkeit in Deutschland können Sie eine deutsche Steuer ID besitzen. Bei Nichtangabe der Steuerkennziffern erfolgt ein Abruf beim, ggf. eine Meldung an das BZSt.

Deutsche Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.)

Deutsche W-IdNr. (Falls vorhanden)

Steuerliche Ansässigkeiten im Ausland

Bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands muss neben dem Land eine vorhandene Steuer-Identifikationsnummer oder eine äquivalente Personen-Identifikationsnummer in diesem Land angegeben werden.

Hinweis: Falls Sie in einem der folgenden Länder ausschließlich steuerlich ansässig sind, jedoch nicht dort geboren, reichen Sie zusätzlich das Formular „Erweiterte Sorgfaltspflichtprüfung CBI/RBI“ ein: Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Dominica, Grenada, Malta, St. Kitts und Nevis, Saint Lucia, Seychellen, Turks- und Caicosinseln, Vereinigte Arabische Emirate, Vanuatu oder Zypern.

(Alle betroffenen Länder und weitere Details veröffentlicht die OECD unter: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/residence-citizenship-by-investment/>)

Mir ist bekannt, dass der Unterzeichner gesetzlich verpflichtet ist, alle für die steuerliche Selbstauskunft erforderlichen Informationen vollständig und richtig gegenüber der Bank zu erteilen (siehe § 3a Abs. 2 FKAustG) und die Bank neu beantragte Konten/Depots ohne Vorliegen einer gültigen steuerlichen Selbstauskunft nicht eröffnen darf. Bei Vorliegen einer der im Gesetz definierten Ausnahmen, nach denen eine Kontoeröffnung trotz fehlender steuerlicher Selbstauskunft zulässig ist, muss das neu eröffnete Konto/Depot bis zum Vorliegen einer gültigen steuerlichen Selbstauskunft für Abverfügungen (z. B. Auszahlungen oder Überweisungen) gesperrt werden (siehe § 13 Abs. 2a FKAustG).

Ich versichere, dass alle nachfolgend gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank innerhalb der gesetzlichen Fristen mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass





Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Steuerliche Ansässigkeit Kontoinhaber

(Fortsetzung)

ein Verstoß gegen diese gesetzliche Verpflichtung gem. § 28 Abs. 1, 1a FKAustG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro seitens des Bundeszentralamtes für Steuern geahndet werden kann.

Ich bestätige, dass ich der Kontoinhaber bin oder befugt bin, für die Person zu unterzeichnen, die der Kontoinhaber sämtlicher Einkünfte ist, auf die sich dieses Formular bezieht, und/oder dass ich dieses Formular verwende, um mich als Person zu dokumentieren, die der Kontoinhaber ist.

Land

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)¹

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Land

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)¹

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Land

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)¹

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Versandadresse

Falls hier keine Angaben, ist die Meldeadresse des Kontoinhabers die Versandadresse

Adresszusatz²

Straße

Haus-Nr.

| |

PLZ

Ort

| | | | |

Land

Steuerlich relevante Angaben

Bankverbindung im Privatvermögen

Hinweis zur Umsatzsteuer

Für die in Rechnung gestellten Preise für Leistungen bilden der Konto-/Depotvertrag zusammen mit der Abrechnung/dem Kontoauszug die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Sofern keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen bzw. kein ausdrücklicher Hinweis auf im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gegeben wird, sind die abgerechneten Leistungen als Bank- oder Finanzdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuer-ID-Nr. Deutsche Bank AG, 60262 Frankfurt: DE114103379

Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass die Bank mit exklusiv für die Deutsche Bank Gruppe tätigen, selbstständigen Finanzberatern, die auf bestimmte Produkte (z. B. Finanz- und Vorsorgeplanung inklusive entsprechender Versicherungs- und Bausparprodukte) spezialisiert sind, zusammenarbeitet, um eine umfassende Beratung in allen Bank- und Finanzdienstleistungsfragen für Privat- und Geschäftskunden anzubieten.

¹ Wenn keine TIN verfügbar ist, tragen Sie die entsprechende Begründung A, B oder C ein:

Grund A In dem Land, in dem der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist, werden keine TINs an die Gebietsansässigen ausgegeben.

Grund B Der Kontoinhaber ist aus anderen Gründen nicht in der Lage, eine TIN oder entsprechende Nummer zu erhalten (Bei Auswahl dieses Grundes erläutern Sie bitte, warum Sie keine TIN erhalten können).

Grund C Es ist keine TIN erforderlich (Hinweis: Wählen Sie diesen Grund nur dann aus, wenn die Behörden im genannten Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit keine TIN benötigen).

² z. B. c/o, Kontobezeichnung

Dies vorausgeschickt, willige ich hiermit ein, dass die im Aushang der Postbank Filialen in meiner Region aufgeführten und daher für mich zuständigen, selbstständigen Finanzberater zum Zweck der umfassenden Beratung, Bedarfsermittlung oder Serviceerbringung auf meine Daten in den Systemen der Bank, die zur Erstellung von individuellen Angeboten oder Serviceleistungen erforderlich sind, zugreifen dürfen.

Auf folgende Daten kann – sofern erforderlich – zugegriffen werden:

- Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf sowie weitere bei der Kontoeröffnung anzugebende Informationen)
- Konto- und Depotinformationen (insbesondere Konto-/Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z. B. Kredite³, Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Vertretungsberechtigte sowie weitere Informationen rund um genutzte Produkte)
- Bonitäts- und Vermögensdaten (insbesondere Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele)
- Daten zur Wertpapiererfahrung, zu Beratungswünschen und damit in Zusammenhang stehende Informationen
- Daten zu Verträgen (Abschluss / Ausgestaltung / Konditionen), die ich durch Vermittlung der Postbank bei deren Kooperationspartnern abgeschlossen habe (z. B. BHW Bausparkasse AG, DWS Investment GmbH).

In vorstehend genanntem Umfang und Zweck befreie ich die Bank auch vom Bankgeheimnis.

Ja, ich bin einverstanden.

Die vorstehende Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf das vertragliche Geschäftsverhältnis widerrufen werden, z. B. per Post an Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Postfach 40 00, 53105 Bonn oder telefonisch unter 0228 5500 5500.

Geldwäschegesetz

Ich möchte ein Basiskonto zu folgenden Zwecken eröffnen:

Geschäftszweck:

Privat Geschäftlich

Ich bin bereits für andere Kundenverbindungen bei der Postbank bevollmächtigt.

Ja Nein



Vorname/n



Nachname

Kontonummer

Übersicht Ihrer aktuellen Mittel/ Einnahmen

Bitte pro Monat und in Netto angeben.

Einkünfte aus Lohn/Gehalt

EUR

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Aus Selbstständigkeit

EUR

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

³ Der Begriff kann u. a. den relevanten Zahlungskontendienst „eingerräumte Kontoüberziehung“ umfassen.



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Geldwäschegesetz (Fortsetzung)

Aus Rente/Pension
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Sozialmittel/Arbeitslosengeld/Kindergeld
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Einkünfte aus Verkauf von Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum etc.)
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Stipendium/BAföG
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Unterstützung von Familienangehörigen
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zins- und Dividendenerträge)
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Sonstige Einkünfte
Art der Einkünfte
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Übersicht Ihres Vermögens
Bitte teilen Sie uns mit, woher Ihr aktuell vorhandenes Vermögen stammt. Dabei beziehen Sie bitte die Vermögenszuwächse mit ein, die bereits länger zurück liegen und noch Teil Ihres Vermögens sind.

Ersparnis und Anlagen (Sparkonten, Wertpapiere, Bausparverträge, Versicherungen etc.)
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Steuererstattung
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Lottogewinn
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlagen in Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum etc.)
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Erbschaft
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Schenkung
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Verkaufserlöse aus Vermögenswerten (Immobilienverkauf, Kapitalbeteiligungen etc.)
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Vermögen aus Kreditaufnahmen (Privatkredit, Effektenkredit etc.)
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Sonstiges Vermögen
Art
EUR
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Nachweis zu Ihrer Übersicht von Mittel/Einnahmen und Vermögen außerhalb von Deutschland

Bitte treffen Sie eine Auswahl. Liegt Ihr Wohnsitz in einem der folgenden Länder: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaica, Jemen, Kamerun, Kongo, Mali, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Nordkorea, Panama, Philippinen, Senegal, Syrien, Südafrika, Südsudan, Tansania, Tobago und Trinidad, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate bzw. Vietnam?

Ja, in _____

Nein

Bitte treffen Sie eine Auswahl. Besitzen Sie Vermögen/Einnahmen (z. B. Geldanlagen, Immobilien) in einem der folgenden Länder: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaica, Jemen, Kamerun, Kongo, Mali, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Nordkorea, Panama, Philippinen, Senegal, Syrien, Südafrika, Südsudan, Tansania, Tobago und Trinidad, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate bzw. Vietnam?

Ja, in _____

Nein

Wenn Sie eine der vorherigen Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, benötigen wir Nachweise von Ihnen.

Legen Sie die Kopien der Nachweise bitte dem Antwortschreiben bei. Und kreuzen Sie hier an, was Sie als Nachweis einreichen.

Gehaltsnachweis Steuerbescheide

Verkaufs-/Rechnungsbelege (z. B. Autoverkauf, Goldverkauf)

Erbschein Schenkungsvertrag

Depotauszug (Verkauf von Wertpapieren)

Sonstiges _____

Ausfertigung für die Bank



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Geldwäschegesetz (Fortsetzung)

Investorenvisum/Investorenstaatsbürgerschaft

Es liegt ein Investorenvisum¹ vor.

Es liegt eine Investorenstaatsbürgerschaft¹ vor.

Wenn Sie einen der vorherigen Punkte ausgewählt haben, benötigen wir Nachweise von Ihnen. Legen Sie bitte die Kopien der Nachweise bei.

Jeder Bankkunde ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, der Bank unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen.

Angaben zu Treugebern und wirtschaftlich Berechtigten:

Ich handle für eigene Rechnung.

Vereinbarungen

Ich möchte bei der Bank Kunde werden und Produkte unter einer Filial-Kundennummer eröffnen. Für die Geschäftsbeziehung gelten folgende Vereinbarungen:

1. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern, für den Scheckverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Lastschriften, für geduldete Kontoüberziehungen, für die Debitkarten, für Sparkonten, für die Kreditkarten, für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung und Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.postbank.de (AGB) eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

2. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonten), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Konto- und Depotmitteilungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden alle unter dieser Filial-Kundennummer eröffneten Konten für den Kontoauszugsdrucker vorgelesen. Alle Mitteilungen, die nicht über den Kontoauszugsdrucker abgerufen werden können, werden stets an die oben vereinbarte Versandadresse gesandt.

¹ Dabei handelt es sich um Modelle der Gewährung der Staatsbürgerschaft (Investorenstaatsbürgerschaft) bzw. der Erteilung eines Aufenthaltstitels (Investorenvisum), die jeweils an die Voraussetzung substanzieller, finanzieller Investitionen in dem aufnehmenden Staat geknüpft werden.

SCHUFA-Informationen

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank / Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu AO, GwG, StUmgBG, FKAustG und FATCA

Personenbezogene Daten in Bezug auf den/die Konteninhaber, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. GwG müssen von der Bank nach den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen erhoben werden. Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeit, Steuerkennziffern, Jahresendsaldo/-wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse und im Falle von jur. Personen Informationen über Anteilsbesitz oder Stimmrecht/Kontrollmöglichkeiten) werden dabei auch für bereits bestehende und künftige Geschäftsbeziehungen genutzt, soweit gesetzliche Vorgaben eine entsprechende Datenverarbeitung auch für diese Zwecke erforderlich machen. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht, z. B. im Rahmen der Eröffnung einer neuen Kundenverbindung, nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen und können wir die steuerlichen Informationen auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, werden wir maschinell die relevanten steuerlichen Informationen beim BZSt erfragen. Sofern die gesetzlich vorgeschriebenen zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung nicht ermittelt werden konnten, sind wir verpflichtet, dies dem BZSt mitzuteilen. Konten mit Auslandsbezug werden ggf. für CRS/FATCA-Zwecke über das BZSt ausländischen Steuerbehörden gemeldet.

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Kreditinstitute sind seit dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer (Fortsetzung)

Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de mit der Bezeichnung „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das BZSt sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals an die Banken. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren finden Sie in § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, im Internet unter www.bzst.de oder unter der Telefonnummer des BZSt 0228/406-1240.

Ergänzender Hinweis in Verbindung mit der Eröffnung einer Geschäftsverbindung: Hier erfolgt die Abfrage Ihrer Kirchensteuerdaten ca. 3 Monate nach Eröffnung der Geschäftsverbindung. Die uns dabei vom BZSt gemeldeten Daten werden bereits für das laufende Jahr berücksichtigt. Sie haben auch hier die Möglichkeit, beim BZSt der verschlüsselten Weitergabe Ihrer Angaben zur Religionszugehörigkeit zu widersprechen. Damit der Widerspruch vom BZSt berücksichtigt werden kann, muss dieser spätestens innerhalb von einem Monat nach der Eröffnung der neuen Bankverbindung beim BZSt abgegeben werden.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder

vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

Ich habe den Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung und zur Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Kontoinhaber





Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag

Hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Basiskontos nach Maßgabe des Zahlungskontengesetzes, mit dem ich insbesondere die folgenden Zahlungsdienste nutzen kann:

- Bargeldein- oder -auszahlungen: Bargeldeinzahlungen auf mein Zahlungskonto oder Bargeldauszahlungen von meinem Zahlungskonto, sowie alle für die Führung meines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge¹
 - Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf mein bei Ihnen geführtes Konto oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch:
 - die Ausführung von Lastschriften,
 - die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen,
 - die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Debitkarte
- zu den nachfolgenden Vereinbarungen.

Weitere Konditionen und Preise zum Kontomodell können dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

- Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten

Bitte ausfüllen, Pflichtangaben!

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

- Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.
- Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.

Dieses Zahlungskonto habe ich bei:

Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer:

Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt:

- ja nein
- Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.
- Die Mitteilung über die Schließung liegt in Kopie bei.
- Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.
- Eine Bestätigung liegt in Kopie bei.

¹ z. B. Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften

- Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen² nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ nutzen:

- Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.

- Sonstiges:

Hinweise zum Basiskonto

Mir ist bekannt, dass ich keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags habe, wenn ich das Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutze.

Ich bin nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können.

Debitkarte

- Postbank Card (Debitkarte) mit PIN**

Es gelten die Bedingungen für Konten und Zahlungsverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift am SEPA-Basislastschriftverfahren, für den Scheckverkehr, für geduldete Kontoüberziehungen, zur Nutzung des Postbank eSafe (digitales Postfach und Schließfach), für die Postbank Debitkarten sowie die Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben.

Angaben zur beabsichtigten Nutzung meines Basiskontos

Ich beabsichtige, für Bargeldein- und -auszahlungen von Bargeld sowie für Zahlungen (z. B. Überweisungen oder Daueraufträge) vorwiegend

- den Schalter in einer Filiale meines kontoführenden Kreditinstituts zu nutzen.
- Online-Banking, Telefon-Banking, Geldautomaten, SB-Terminals oder Ähnliches zu nutzen.

Hinweis

Wie hoch die anfallenden Kosten und Entgelte für Ihr Basiskonto sind, kann davon abhängen, welche der beiden Varianten Sie vorwiegend nutzen. Weitere Informationen hierzu können dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

²Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil keine eingeräumte Kontoüberziehung zur Verfügung steht, gilt dies nicht als Grund.



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Elektronische Zugangswege

Mit der Kontoeröffnung beantrage ich folgende elektronische Zugangswege:

Online-Banking

Mit der Kontoeröffnung beantrage ich die Freischaltung aller Konten und ggf. Depots unter dieser Filial-Kundennummer für das Postbank Online-Banking. Der Zugang erfolgt über Benutzername und Passwort. Zusätzlich benötige ich ein Sicherheitsverfahren (z.B. BestSign). Sofern ich bereits über persönliche Zugangsdaten verfüge, gelten sie auch für diese Filial-Kundennummer. Andernfalls erhalte ich die Zugangsdaten gesondert. Sofern ich bereits einen Verfügungsrahmen für diese Filial-Kundennummer vereinbart habe, gilt dieser auch weiterhin. Falls nicht, gilt ein Verfügungsrahmen von 2.500 Euro. Diesen kann ich im Online-Banking jederzeit anpassen.

Damit kann ich den Standardfunktionsumfang des Postbank Online-Banking nutzen (z.B. Kontoumsätze einsehen, In- und Auslandsüberweisungen tätigen, Depotumsätze einsehen und Wertpapieraufträge erteilen).

Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien sowie die Bedingungen für den Electronic Broking Service.

Aktivierungsverfahren

Wir verwenden Ihre Mobilnummer, um das Aktivierungsverfahren freizuschalten. Hiermit erhalten Sie zukünftig einen Aktivierungscode per SMS, um damit andere Sicherheitsverfahren (z.B. BestSign) im Postbank Banking & Brokerage freischalten zu können.

Kontoinhaber

Ich möchte die Mobilnummer nutzen, um das Aktivierungsverfahren einzurichten.

Mobil

Telefon-Banking

Mit der Kontoeröffnung beantrage ich die Freischaltung aller Konten und ggf. Depots unter dieser Filial-Kundennummer für das Postbank Telefon-Banking. Der Zugang zu meinen Konten und Depots erfolgt über Telefon-Banking-ID und PIN. Sofern ich bereits über persönliche Zugangsdaten verfüge, gelten sie auch für diese Filial-Kundennummer. Andernfalls erhalte ich die Zugangsdaten gesondert.

Voraussetzung für die Teilnahme am Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft ist die Aufzeichnung der Telefonate. Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Nach Ablauf entsprechender Aufbewahrungsfristen werden diese Daten gelöscht.

Damit kann ich den Standardfunktionsumfang des Postbank Telefon-Banking nutzen (z.B. Kontoumsätze einsehen, In- und Auslandsüberweisungen tätigen, Depotumsätze einsehen und Wertpapieraufträge erteilen).

Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien.

Kontoauszüge im eSafe (digitales Postfach und Schließfach)

Bitte aktivieren Sie für mein Konto und / oder Depot den eSafe (digitales Postfach) für den Empfang von Bankmitteilungen. „Digitales Schließfach“ und „eSafe-Client“ bietet die Bank erst zu einem späteren Zeitpunkt an. Die diesbezüglichen Regelungen dieser Bedingungen werden schon jetzt mit Ihnen vereinbart und treten in Kraft, wenn die Bank diese Funktionen anbietet und Sie diese auch nutzen.

Mit der Aktivierung des Postfachs im eSafe erhalte ich zukünftig wichtige Bankdokumente direkt in mein Online-Banking und kann diese über PC, Tablet oder Smartphone abrufen.

Die Nutzungsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiere sie.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Bankmitteilungen, u.a. vertraglich und aufsichtsrechtlich geschuldete Informationen insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie ggfs. deren Änderungen, Preisverzeichnis, Kontoabrechnungen, Zinsänderungen, Mitteilungen zu eingeräumten Kontoüberziehungen (z.B. Postbank Dispositionskredit, Kreditlinien etc.) und zu geduldeten Kontoüberziehungen (z.B. Sollzinsen, Inanspruchnahmen, Beratungsangebote, Änderungen zur Höhe einer eingeräumten Kontoüberziehung etc.) sowie Wertpapierabrechnungen, regelmäßige Berichte über Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen (z.B. Berichte nach Art. 59 f. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 etc.) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (eSafe, Internet oder E-Mail) übermittelt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.

Es gelten die Bedingungen zur Nutzung des Postbank eSafe (digitales Postfach und Schließfach).

Kontoinhaber

E-Mail

Kontoinformationen

Meine Kontoauszüge hole ich am Kontoauszugsdrucker ab.

Finanzstatus

Meinen Finanzstatus, den ich zusätzlich zum oben aufgeführten Kontoauszug erhalten möchte, senden Sie mir bitte per Post

1 x monatlich zum Monatsanfang 1 x monatlich zur Monatsmitte 2 x monatlich wöchentlich buchungstäglich

gegen Entgelt zu (nur eine Variante wählbar). Die Entgelte können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, das z.B. in den Geschäftsräumen der Bank und auf ihren Internetseiten eingesehen werden kann, entnommen werden.

Es gelten die Bedingungen Finanzstatus.



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Kündigungsrechte der Bank

Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank

- Die Bank kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen,
- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang¹ ausgeführt wurde oder
 - wenn der Kontoinhaber nicht mehr zum Berechtigtenkreis des Basiskontos gehört: Berechtig ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden oder
 - wenn der Kontoinhaber bei einem anderen Zahlungsdienstleister in Deutschland ein weiteres Zahlungskonto eröffnet hat, mit dem er tatsächlich am Zahlungsverkehr teilnehmen kann oder
 - wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags abgelehnt hat, die wir allen Inhabern von bei uns geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten haben.

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

Vereinbarung zum Verwahrtgelt

Sie möchten Geldbeträge auf Ihrem Postbank Girokonto sicher verwahren und nicht zum Zwecke der Erzielung eines Zinsertrages bei der Bank anlegen. Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank von Ihnen pro Konto ein guthabenabhängiges Verwahrtgelt gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis und den Regelungen in den „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“.

Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag ein, für den Sie kein Verwahrtgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto. Die Bank erhebt das Entgelt auf dasjenige Guthaben auf einem Konto, das den jeweiligen Freibetrag übersteigt.

Erfolgt die Verwahrung des Geldbetrages auf Ihrem Postbank Girokonto, bleibt die Pflicht zur Zahlung eines für die Kontoführung etwaig mit Ihnen vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Verwahrvereinbarung unberührt.

Ergänzend gelten die diesem Auftrag beigelegten „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“, die weitere Einzelheiten zum Verwahrtgelt regeln.

Unterschrift

Datum	
Ort	
Kontoinhaber	
X	




Vertriebsschlüssel
0 | 0 | 3 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

¹z. B. Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften



Informationsbogen für den Einleger

Kontoinhaber	
	Vorname/n
	Nachname
	Geburtsdatum

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:
100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²
Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
FYRST
maxblue

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:
Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:
Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:
7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:
Euro

Kontaktdaten:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Weitere Informationen:
www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen

- ¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- ² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.
- ³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.
In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.edb-banken.de.


4 Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de
www.edb-banken.de
Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Unterschrift

Kontoinhaber 

Ausfertigung für die Bank



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Persönliche Angaben Kontoinhaber

Frau Herr Akademischer Titel

Vorname/n

Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum
| | | | | | | |

Geburtsort

Familienstand

- ledig geschieden verwitwet
 verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 zusammen veranlagt zusammen veranlagt
 getrennt veranlagt getrennt veranlagt
 getrennt lebend getrennt lebend

Alle Staatsangehörigkeiten (1. und ggfs. weitere)

Bezug zu den USA (FATCA¹)

Besitzen Sie eine
US-Staatsbürgerschaft? Greencard? Geburtsland USA
 ja nein ja nein ja nein

Branche

Position im Beruf

- Unselbstständig
 Angestellte/r leitender Angest. qualifizierter Angest.
 Arbeiter Facharbeiter Meister
 Beamter einfacher Dienst mittlerer Dienst
 Vorstand/Geschäftsführer Rentner/Pensionär
 Student Schüler Bundesfreiwilligendienst
 Auszubildender Hausfrau/-mann
 ohne Beschäftigung keine Angabe/sonstige

Selbstständig Selbstständig seit?
| | | | | | | |

Selbstständig als

¹ Foreign Account Tax Compliance Act
² Angaben freiwillig

Telefon²
| | | | | | | | | | | | | | | |

Mobil²
| | | | | | | | | | | | | | | |

E-Mail²

Wohnstatus²
 zur Miete im Wohneigentum bei den Eltern Sonstiges

Meldeadresse
 Straße Haus-Nr.
| |

PLZ Ort
| | | | |

Land

Steuerliche Ansässigkeit Kontoinhaber

Angaben zum Common Reporting Standard (CRS) und dem Steuerungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

- Ich bin ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig.
 Ich bin in Deutschland und in Ländern außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig.
 Ich bin nicht in Deutschland, sondern nur in Ländern außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig.

Hinweis: Nach der AO müssen Banken für jeden Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten die IdNr., die W-IdNr. oder ersatzweise bei nicht-nat. Personen die Steuernummer, nach FKAutG die steuerliche Ansässigkeit erheben. Auch im Falle einer nicht steuerlichen Ansässigkeit in Deutschland können Sie eine deutsche Steuer ID besitzen. Bei Nichtangabe der Steuerkennziffern erfolgt ein Abruf beim, ggf. eine Meldung an das BZSt.

Deutsche Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.)
| | | | | | | | | | | | | | | |

Deutsche W-IdNr. (Falls vorhanden)
| | | | | | | | | | | | | | | |

Steuerliche Ansässigkeiten im Ausland

Bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands muss neben dem Land eine vorhandene Steuer-Identifikationsnummer oder eine äquivalente Personen-Identifikationsnummer in diesem Land angegeben werden.

Hinweis: Falls Sie in einem der folgenden Länder ausschließlich steuerlich ansässig sind, jedoch nicht dort geboren, reichen Sie zusätzlich das Formular „Erweiterte Sorgfaltspflichtprüfung CBI/RBI“ ein: Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Dominica, Grenada, Malta, St. Kitts und Nevis, Saint Lucia, Seychellen, Turks- und Caicosinseln, Vereinigte Arabische Emirate, Vanuatu oder Zypern.

(Alle betroffenen Länder und weitere Details veröffentlicht die OECD unter: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/residence-citizenship-by-investment/>)

Mir ist bekannt, dass der Unterzeichner gesetzlich verpflichtet ist, alle für die steuerliche Selbstauskunft erforderlichen Informationen vollständig und richtig gegenüber der Bank zu erteilen (siehe § 3a Abs. 2 FKAutG) und die Bank neu beantragte Konten/Depots ohne Vorliegen einer gültigen steuerlichen Selbstauskunft nicht eröffnen darf. Bei Vorliegen einer der im Gesetz definierten Ausnahmen, nach denen eine Kontoeröffnung trotz fehlender steuerlicher Selbstauskunft zulässig ist, muss das neu eröffnete Konto/Depot bis zum Vorliegen einer gültigen steuerlichen Selbstauskunft für Abverfügungen (z. B. Auszahlungen oder Überweisungen) gesperrt werden (siehe § 13 Abs. 2a FKAutG).

Ich versichere, dass alle nachfolgend gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank innerhalb der gesetzlichen Fristen mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass

Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Steuerliche Ansässigkeit Kontoinhaber

(Fortsetzung)

ein Verstoß gegen diese gesetzliche Verpflichtung gem. § 28 Abs. 1, 1a FKAustG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro seitens des Bundeszentralamtes für Steuern geahndet werden kann.

Ich bestätige, dass ich der Kontoinhaber bin oder befugt bin, für die Person zu unterzeichnen, die der Kontoinhaber sämtlicher Einkünfte ist, auf die sich dieses Formular bezieht, und/oder dass ich dieses Formular verwende, um mich als Person zu dokumentieren, die der Kontoinhaber ist.

Land

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)¹

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Land

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)¹

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Land

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)¹

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Versandadresse

Falls hier keine Angaben, ist die Meldeadresse des Kontoinhabers die Versandadresse

Adresszusatz²

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Land

Steuerlich relevante Angaben

Bankverbindung im Privatvermögen

Hinweis zur Umsatzsteuer

Für die in Rechnung gestellten Preise für Leistungen bilden der Konto-/Depotvertrag zusammen mit der Abrechnung/dem Kontoauszug die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Sofern keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen bzw. kein ausdrücklicher Hinweis auf im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gegeben wird, sind die abgerechneten Leistungen als Bank- oder Finanzdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuer-ID-Nr. Deutsche Bank AG, 60262 Frankfurt: DE114103379

Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass die Bank mit exklusiv für die Deutsche Bank Gruppe tätigen, selbstständigen Finanzberatern, die auf bestimmte Produkte (z. B. Finanz- und Vorsorgeplanung inklusive entsprechender Versicherungs- und Bausparprodukte) spezialisiert sind, zusammenarbeitet, um eine umfassende Beratung in allen Bank- und Finanzdienstleistungsfragen für Privat- und Geschäftskunden anzubieten.

¹ Wenn keine TIN verfügbar ist, tragen Sie die entsprechende Begründung A, B oder C ein:

Grund A In dem Land, in dem der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist, werden keine TINs an die Gebietsansässigen ausgegeben.

Grund B Der Kontoinhaber ist aus anderen Gründen nicht in der Lage, eine TIN oder entsprechende Nummer zu erhalten (Bei Auswahl dieses Grundes erläutern Sie bitte, warum Sie keine TIN erhalten können).

Grund C Es ist keine TIN erforderlich (Hinweis: Wählen Sie diesen Grund nur dann aus, wenn die Behörden im genannten Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit keine TIN benötigen).

² z. B. c/o, Kontobezeichnung

Dies vorausgeschickt, willige ich hiermit ein, dass die im Aushang der Postbank Filialen in meiner Region aufgeführten und daher für mich zuständigen, selbstständigen Finanzberater zum Zweck der umfassenden Beratung, Bedarfsermittlung oder Serviceerbringung auf meine Daten in den Systemen der Bank, die zur Erstellung von individuellen Angeboten oder Serviceleistungen erforderlich sind, zugreifen dürfen.

Auf folgende Daten kann – sofern erforderlich – zugegriffen werden:

- Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf sowie weitere bei der Kontoeröffnung anzugebende Informationen)
- Konto- und Depotinformationen (insbesondere Konto-/Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z. B. Kredite³, Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Vertretungsberechtigte sowie weitere Informationen rund um genutzte Produkte)
- Bonitäts- und Vermögensdaten (insbesondere Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele)
- Daten zur Wertpapiererfahrung, zu Beratungswünschen und damit in Zusammenhang stehende Informationen
- Daten zu Verträgen (Abschluss / Ausgestaltung / Konditionen), die ich durch Vermittlung der Postbank bei deren Kooperationspartnern abgeschlossen habe (z. B. BHW Bausparkasse AG, DWS Investment GmbH).

In vorstehend genanntem Umfang und Zweck befreie ich die Bank auch vom Bankgeheimnis.

Ja, ich bin einverstanden.

Die vorstehende Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf das vertragliche Geschäftsverhältnis widerrufen werden, z. B. per Post an Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Postfach 40 00, 53105 Bonn oder telefonisch unter 0228 5500 5500.

Geldwäschegesetz

Ich möchte ein Basiskonto zu folgenden Zwecken eröffnen:

Geschäftszweck:

Privat Geschäftlich

Ich bin bereits für andere Kundenverbindungen bei der Postbank bevollmächtigt.

Ja Nein

Vorname/n

Nachname

Kontonummer

Übersicht Ihrer aktuellen Mittel/ Einnahmen

Bitte pro Monat und in Netto angeben.

Einkünfte aus Lohn/Gehalt

EUR

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Aus Selbstständigkeit

EUR

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

³ Der Begriff kann u. a. den relevanten Zahlungskontendienst „ingeräumte Kontoüberziehung“ umfassen.

Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Geldwäschegesetz (Fortsetzung)

Aus Rente/Pension
EUR _____

Sozialmittel/Arbeitslosengeld/Kindergeld
EUR _____

Einkünfte aus Verkauf von Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum etc.)
EUR _____

Stipendium/BAföG
EUR _____

Unterstützung von Familienangehörigen
EUR _____

Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zins- und Dividendenerträge)
EUR _____

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
EUR _____

Sonstige Einkünfte
Art der Einkünfte _____
EUR _____

Übersicht Ihres Vermögens
Bitte teilen Sie uns mit, woher Ihr aktuell vorhandenes Vermögen stammt. Dabei beziehen Sie bitte die Vermögenszuwächse mit ein, die bereits länger zurück liegen und noch Teil Ihres Vermögens sind.

Erspartes und Anlagen (Sparkonten, Wertpapiere, Bausparverträge, Versicherungen etc.)
EUR _____

Steuererstattung
EUR _____

Lottogewinn
EUR _____

Anlagen in Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum etc.)
EUR _____

Erbschaft
EUR _____

Schenkung
EUR _____

Verkaufserlöse aus Vermögenswerten (Immobilienverkauf, Kapitalbeteiligungen etc.)
EUR _____

Vermögen aus Kreditaufnahmen (Privatkredit, Effektenkredit etc.)
EUR _____

Sonstiges Vermögen
Art _____
EUR _____

Nachweis zu Ihrer Übersicht von Mittel/Einnahmen und Vermögen außerhalb von Deutschland

Bitte treffen Sie eine Auswahl. Liegt Ihr Wohnsitz in einem der folgenden Länder: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaica, Jemen, Kamerun, Kongo, Mali, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Nordkorea, Panama, Philippinen, Senegal, Syrien, Südafrika, Südsudan, Tansania, Tobago und Trinidad, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate bzw. Vietnam?

Ja, in _____

Nein

Bitte treffen Sie eine Auswahl. Besitzen Sie Vermögen/Einnahmen (z. B. Geldanlagen, Immobilien) in einem der folgenden Länder: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaica, Jemen, Kamerun, Kongo, Mali, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Nordkorea, Panama, Philippinen, Senegal, Syrien, Südafrika, Südsudan, Tansania, Tobago und Trinidad, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate bzw. Vietnam?

Ja, in _____

Nein

Wenn Sie eine der vorherigen Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, benötigen wir Nachweise von Ihnen.

Legen Sie die Kopien der Nachweise bitte dem Antwortschreiben bei. Und kreuzen Sie hier an, was Sie als Nachweis einreichen.

Gehaltsnachweis Steuerbescheide

Verkaufs-/Rechnungsbelege (z. B. Autoverkauf, Goldverkauf)

Erbschein Schenkungsvertrag

Depotauszug (Verkauf von Wertpapieren)

Sonstiges _____

Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Geldwäschegesetz (Fortsetzung)

Investorenvisum/Investorenstaatsbürgerschaft

Es liegt ein Investorenvisum¹ vor.

Es liegt eine Investorenstaatsbürgerschaft¹ vor.

Wenn Sie einen der vorherigen Punkte ausgewählt haben, benötigen wir Nachweise von Ihnen. Legen Sie bitte die Kopien der Nachweise bei.

Jeder Bankkunde ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, der Bank unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen.

Angaben zu Treugebern und wirtschaftlich Berechtigten:

Ich handle für eigene Rechnung.

Vereinbarungen

Ich möchte bei der Bank Kunde werden und Produkte unter einer Filial-Kundennummer eröffnen. Für die Geschäftsbeziehung gelten folgende Vereinbarungen:

1. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern, für den Scheckverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Lastschriften, für geduldete Kontoüberziehungen, für die Debitkarten, für Sparkonten, für die Kreditkarten, für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung und Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.postbank.de (AGB) eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

2. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonten), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Konto- und Depotmitteilungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden alle unter dieser Filial-Kundennummer eröffneten Konten für den Kontoauszugsdrucker vorgelesen. Alle Mitteilungen, die nicht über den Kontoauszugsdrucker abgerufen werden können, werden stets an die oben vereinbarte Versandadresse gesandt.

¹ Dabei handelt es sich um Modelle der Gewährung der Staatsbürgerschaft (Investorenstaatsbürgerschaft) bzw. der Erteilung eines Aufenthaltstitels (Investorenvisum), die jeweils an die Voraussetzung substanzieller, finanzieller Investitionen in dem aufnehmenden Staat geknüpft werden.

SCHUFA-Informationen

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank / Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu AO, GwG, StUmgBG, FKAustG und FATCA

Personenbezogene Daten in Bezug auf den/die Konteninhaber, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. GwG müssen von der Bank nach den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen erhoben werden. Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeit, Steuerkennziffern, Jahresendsaldo/-wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse und im Falle von jur. Personen Informationen über Anteilsbesitz oder Stimmrecht/Kontrollmöglichkeiten) werden dabei auch für bereits bestehende und künftige Geschäftsbeziehungen genutzt, soweit gesetzliche Vorgaben eine entsprechende Datenverarbeitung auch für diese Zwecke erforderlich machen. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht, z. B. im Rahmen der Eröffnung einer neuen Kundenverbindung, nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen und können wir die steuerlichen Informationen auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, werden wir maschinell die relevanten steuerlichen Informationen beim BZSt erfragen. Sofern die gesetzlich vorgeschriebenen zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung nicht ermittelt werden konnten, sind wir verpflichtet, dies dem BZSt mitzuteilen. Konten mit Auslandsbezug werden ggf. für CRS/FATCA-Zwecke über das BZSt ausländischen Steuerbehörden gemeldet.

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Kreditinstitute sind seit dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt

Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer (Fortsetzung)

Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de mit der Bezeichnung „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das BZSt sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals an die Banken. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren finden Sie in § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, im Internet unter www.bzst.de oder unter der Telefonnummer des BZSt 0228/406-1240.

Ergänzender Hinweis in Verbindung mit der Eröffnung einer Geschäftsverbindung: Hier erfolgt die Abfrage Ihrer Kirchensteuerdaten ca. 3 Monate nach Eröffnung der Geschäftsverbindung. Die uns dabei vom BZSt gemeldeten Daten werden bereits für das laufende Jahr berücksichtigt. Sie haben auch hier die Möglichkeit, beim BZSt der verschlüsselten Weitergabe Ihrer Angaben zur Religionszugehörigkeit zu widersprechen. Damit der Widerspruch vom BZSt berücksichtigt werden kann, muss dieser spätestens innerhalb von einem Monat nach der Eröffnung der neuen Bankverbindung beim BZSt abgegeben werden.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder

vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

Ich habe den Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung und zur Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Kontoinhaber



Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag

Hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Basiskontos nach Maßgabe des Zahlungskontengesetzes, mit dem ich insbesondere die folgenden Zahlungsdienste nutzen kann:

- Bargeldein- oder -auszahlungen: Bargeldeinzahlungen auf mein Zahlungskonto oder Bargeldauszahlungen von meinem Zahlungskonto, sowie alle für die Führung meines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge¹
 - Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf mein bei Ihnen geführtes Konto oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch:
 - die Ausführung von Lastschriften,
 - die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen,
 - die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Debitkarte
- zu den nachfolgenden Vereinbarungen.

Weitere Konditionen und Preise zum Kontomodell können dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

- Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten

**Bitte
ausfüllen,
Pflichtan-
gaben!**

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

- Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.
- Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.

Dieses Zahlungskonto habe ich bei:

Name des kontoführenden Instituts

Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer:

IBAN

Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt:

- ja nein
- Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.
- Die Mitteilung über die Schließung liegt in Kopie bei.
- Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.
- Eine Bestätigung liegt in Kopie bei.

¹ z. B. Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften

- Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen² nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ nutzen:

- Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.

- Sonstiges:

Hinweise zum Basiskonto

Mir ist bekannt, dass ich keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags habe, wenn ich das Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutze.

Ich bin nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können.

Debitkarte

- Postbank Card (Debitkarte) mit PIN**

Es gelten die Bedingungen für Konten und Zahlungsverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift am SEPA-Basislastschriftverfahren, für den Scheckverkehr, für geduldete Kontoüberziehungen, zur Nutzung des Postbank eSafe (digitales Postfach und Schließfach), für die Postbank Debitkarten sowie die Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben.

Angaben zur beabsichtigten Nutzung meines Basiskontos

Ich beabsichtige, für Bargeldein- und -auszahlungen von Bargeld sowie für Zahlungen (z. B. Überweisungen oder Daueraufträge) vorwiegend

- den Schalter in einer Filiale meines kontoführenden Kreditinstituts zu nutzen.
- Online-Banking, Telefon-Banking, Geldautomaten, SB-Terminals oder Ähnliches zu nutzen.

Hinweis

Wie hoch die anfallenden Kosten und Entgelte für Ihr Basiskonto sind, kann davon abhängen, welche der beiden Varianten Sie vorwiegend nutzen. Weitere Informationen hierzu können dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

²Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil keine eingeräumte Kontoüberziehung zur Verfügung steht, gilt dies nicht als Grund.

Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Elektronische Zugangswege

Mit der Kontoeröffnung beantrage ich folgende elektronische Zugangswege:

Online-Banking

Mit der Kontoeröffnung beantrage ich die Freischaltung aller Konten und ggf. Depots unter dieser Filial-Kundennummer für das Postbank Online-Banking. Der Zugang erfolgt über Benutzernamen und Passwort. Zusätzlich benötige ich ein Sicherheitsverfahren (z.B. BestSign). Sofern ich bereits über persönliche Zugangsdaten verfüge, gelten sie auch für diese Filial-Kundennummer. Andernfalls erhalte ich die Zugangsdaten gesondert. Sofern ich bereits einen Verfügungsrahmen für diese Filial-Kundennummer vereinbart habe, gilt dieser auch weiterhin. Falls nicht, gilt ein Verfügungsrahmen von 2.500 Euro. Diesen kann ich im Online-Banking jederzeit anpassen.

Damit kann ich den Standardfunktionsumfang des Postbank Online-Banking nutzen (z.B. Kontoumsätze einsehen, In- und Auslandsüberweisungen tätigen, Depotumsätze einsehen und Wertpapieraufträge erteilen).

Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien sowie die Bedingungen für den Electronic Broking Service.

Aktivierungsverfahren

Wir verwenden Ihre Mobilnummer, um das Aktivierungsverfahren freizuschalten. Hiermit erhalten Sie zukünftig einen Aktivierungscode per SMS, um damit andere Sicherheitsverfahren (z.B. BestSign) im Postbank Banking & Brokerage freischalten zu können.

Kontoinhaber

Ich möchte die Mobilnummer nutzen, um das Aktivierungsverfahren einzurichten.

Mobil

Telefon-Banking

Mit der Kontoeröffnung beantrage ich die Freischaltung aller Konten und ggf. Depots unter dieser Filial-Kundennummer für das Postbank Telefon-Banking. Der Zugang zu meinen Konten und Depots erfolgt über Telefon-Banking-ID und PIN. Sofern ich bereits über persönliche Zugangsdaten verfüge, gelten sie auch für diese Filial-Kundennummer. Andernfalls erhalte ich die Zugangsdaten gesondert.

Voraussetzung für die Teilnahme am Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft ist die Aufzeichnung der Telefonate. Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Nach Ablauf entsprechender Aufbewahrungsfristen werden diese Daten gelöscht.

Damit kann ich den Standardfunktionsumfang des Postbank Telefon-Banking nutzen (z.B. Kontoumsätze einsehen, In- und Auslandsüberweisungen tätigen, Depotumsätze einsehen und Wertpapieraufträge erteilen).

Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien.

Kontoauszüge im eSafe (digitales Postfach und Schließfach)

Bitte aktivieren Sie für mein Konto und / oder Depot den eSafe (digitales Postfach) für den Empfang von Bankmitteilungen. „Digitales Schließfach“ und „eSafe-Client“ bietet die Bank erst zu einem späteren Zeitpunkt an. Die diesbezüglichen Regelungen dieser Bedingungen werden schon jetzt mit Ihnen vereinbart und treten in Kraft, wenn die Bank diese Funktionen anbietet und Sie diese auch nutzen.

Mit der Aktivierung des Postfachs im eSafe erhalte ich zukünftig wichtige Bankdokumente direkt in mein Online-Banking und kann diese über PC, Tablet oder Smartphone abrufen.

Die Nutzungsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiere sie.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Bankmitteilungen, u. a. vertraglich und aufsichtsrechtlich geschuldete Informationen insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie ggfs. deren Änderungen, Preisverzeichnis, Kontoabrechnungen, Zinsänderungen, Mitteilungen zu eingeräumten Kontoüberziehungen (z. B. Postbank Dispositionskredit, Kreditlinien etc.) und zu geduldeten Kontoüberziehungen (z. B. Sollzinsen, Inanspruchnahmen, Beratungsangebote, Änderungen zur Höhe einer eingeräumten Kontoüberziehung etc.) sowie Wertpapierabrechnungen, regelmäßige Berichte über Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen (z. B. Berichte nach Art. 59 f. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 etc.) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (eSafe, Internet oder E-Mail) übermittelt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.

Es gelten die Bedingungen zur Nutzung des Postbank eSafe (digitales Postfach und Schließfach).

Kontoinhaber

E-Mail

Kontoinformationen

Meine Kontoauszüge hole ich am Kontoauszugsdrucker ab.

Finanzstatus

Meinen Finanzstatus, den ich zusätzlich zum oben aufgeführten Kontoauszug erhalten möchte, senden Sie mir bitte per Post

1 x monatlich zum Monatsanfang 1 x monatlich zur Monatsmitte 2 x monatlich
 wöchentlich buchungstäglich

gegen Entgelt zu (nur eine Variante wählbar). Die Entgelte können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, das z. B. in den Geschäftsräumen der Bank und auf ihren Internetseiten eingesehen werden kann, entnommen werden.

Es gelten die Bedingungen Finanzstatus.

Eröffnung einer Bankverbindung gemäß Zahlungskontengesetz mit Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Kündigungsrechte der Bank

Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank

- Die Bank kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen,
- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang¹ ausgeführt wurde oder
 - wenn der Kontoinhaber nicht mehr zum Berechtigtenkreis des Basiskontos gehört: Berechtig ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden oder
 - wenn der Kontoinhaber bei einem anderen Zahlungsdienstleister in Deutschland ein weiteres Zahlungskonto eröffnet hat, mit dem er tatsächlich am Zahlungsverkehr teilnehmen kann oder
 - wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags abgelehnt hat, die wir allen Inhabern von bei uns geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten haben.

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

Vereinbarung zum Verwarentgelt

Sie möchten Geldbeträge auf Ihrem Postbank Girokonto sicher verwahren und nicht zum Zwecke der Erzielung eines Zinsertrages bei der Bank anlegen. Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank von Ihnen pro Konto ein guthabenabhängiges Verwarentgelt gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis und den Regelungen in den „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“.

Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag ein, für den Sie kein Verwarentgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto. Die Bank erhebt das Entgelt auf dasjenige Guthaben auf einem Konto, das den jeweiligen Freibetrag übersteigt.

Erfolgt die Verwahrung des Geldbetrages auf Ihrem Postbank Girokonto, bleibt die Pflicht zur Zahlung eines für die Kontoführung etwaig mit Ihnen vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Verwahrvereinbarung unberührt.

Ergänzend gelten die diesem Auftrag beigelegten „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“, die weitere Einzelheiten zum Verwarentgelt regeln.

Datum		
Ort		
Kontoinhaber		

Unterschrift

Vertriebsschlüssel
0 | 0 | 3 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

¹z. B. Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften

Informationsbogen für den Einleger

Kontoinhaber

Vorname/n							
Nachname							
Geburtsdatum							

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²
Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
FYRST
maxblue

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Weitere Informationen:

www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.edb-banken.de.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de
www.edb-banken.de

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Unterschrift

Kontoinhaber

Sonderbedingungen

Verwarentgelte für Guthaben

Ihr Vertragspartner:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

1 Verwarentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten, Tagesgeldkonten und Anlagekonten zum Wertpapierdepot („Verwahrungthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ergibt („Verwarentgelt“). Das Verwarentgelt wird auch im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet.

2 Berechnung des Verwarentgeltes

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrungthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwarentgeltes berücksichtigt.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrungthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgeltes, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3 Zukünftige Anpassungen des Verwarentgeltes

(1) Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Ist dieser Zinssatz negativ, wird Verwarentgelt berechnet.

(3) Überprüfungsstichtag ist der 1. eines jeden Monats. Ist der jeweilige Überprüfungsstichtag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Hat sich an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert weiter reduziert, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Bsp.: Referenzwert sinkt von $-0,5\%$ p. a. auf $-0,6\%$ p. a.: Entgelt erhöht sich um $0,1\%$ p. a.); entsprechend sinkt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen ist (Bsp.: Referenzwert steigt von $-0,5\%$ p. a. auf $-0,4\%$ p. a.: Entgelt reduziert sich um $0,1\%$ p. a.).

(5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgeltes erfolgt jeweils mit Wirkung zum 15. eines Monats. Ist dieser Termin kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Anpassung jeweils mit Wirkung zu dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(6) Das angepasste Verwarentgelt wird im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank und im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(7) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch in den Geschäftsräumen sowie der Homepage der Bank einsehen.

4 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.



SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 611-92780
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermittlungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt (einsehbar unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 611-92780 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können. Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Oktober 2020

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 10/2022

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
Fax: (069) 910-10001
E-Mail-Adresse: deutsche.bank@db.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Deutsche Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
E-Mail-Adresse: datenschutz.db@db.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unseren Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Deutsche Bank-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht und/oder Kreditkarteninhaber) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/Partnerart (unselbstständig/selbstständig), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status, SCHUFA-Score, Kennzeichnung EU-Basiskonto.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Konto und Zahlungsverkehr (inkl. Online-Banking)

Auftragsdaten (z. B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten).

Spar- und Einlagen

Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Wertpapiergeschäft

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte

aus un-/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärungen).

Bausparen

Bausparvertragsnummer, Basis-/Steuerdaten, Tarife, Zuteilungs-/Auszahlungsdaten, staatliche Förderung, Umsatzdaten/-verlauf, Lastschriftdaten, Drittrechte, Qualitätsdaten.

Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung, private Krankenversicherung

Versicherungsnummer, Produktdaten (z. B. Tarif, Leistung, Beitrag), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle). Sofern eine Anlage der Beiträge in Wertpapieren erfolgt, werden die personenbezogenen Daten unter Punkt 2.3 Wertpapiergeschäft herangezogen.

Kreditkarten

Beruf, Einkommen, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, unterhaltsberechtigter Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis.

Konsumentenfinanzierung (Verbraucher)

Bonitätsunterlagen (Einkommen, Ausgaben, Fremdkontoauszüge), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Verwendungszweck, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Baufinanzierung (Verbraucher und Selbstständige)

Bonitätsunterlagen (Gehaltsabrechnungen, Einnahmen-/Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Angaben/Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, übernommene Bürgschaften, Fremdkontoauszüge, Ausgaben), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbstständigkeit, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Gewerbliche Finanzierung (Selbstständige)

Bonitätsunterlagen geschäftlich: Einnahmen-/Überschussrechnungen, Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertung, Art und Dauer der Selbstständigkeit.

Bonitätsunterlagen privat: Selbstauskunft mit Angaben zu Ein- und Ausgaben sowie Vermögen und Verbindlichkeiten, Gehaltsabrechnungen, Steuerunterlagen, Nachweise zu Vermögen, übernommene Bürgschaften, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten privat, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Informationen zu gestellten Sicherheiten, Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen).

Bei persönlichen Bürgschaften durch Dritte (Fremdsicherheiten) können von der Bank an den jeweiligen Bürgen vergleichbare Anforderungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestellt werden.

Zins- und Währungsmanagement

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Zins-/Währungsprodukten/Geldanlage (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus un-/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von Umsatzdaten eingebundener Fremdbankkonten im Rahmen der Multibanken-Aggregation bei Benutzung der Applikation FinanzPlaner).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftfeien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Kundensegmentierungen und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern bzw. teilweise im Online-Banking einsehen.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Konzern.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Zahlkartenabwicklung (Debitkarten/Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Vertragspartner der von Ihnen abgeschlossenen Bausparverträge ist die BHW Bausparkasse AG; Vertragspartner der von Ihnen direkt abgeschlossenen Versicherungsverträge sind insbesondere unsere Kooperationspartner Zurich Versicherungsgruppe, PB Versicherung AG sowie die Deutsche Krankenversicherung AG. Bitte wenden Sie sich bzgl. Ihrer Datenschutzrechte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragten der vorgenannten Unternehmen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst telefonisch gerichtet werden an: 0228 5500 5500 oder alternativ in der Filiale.



Bearbeitung und Beratung: Nur dafür übermitteln, verarbeiten und nutzen wir Ihre Daten

Möchten Sie die gesamte Bandbreite unserer Betreuung und Beratung nutzen?

Gern beraten wir Sie auch außerhalb unserer Filiale und unabhängig von den Öffnungszeiten. Dafür arbeiten wir mit selbstständigen Finanzberatern zusammen, die nur für uns tätig sind. Alle Details zur Beratung werden vorab individuell mit Ihnen abgesprochen.

Einzigste Voraussetzung für diesen Service: Ihre Einwilligungserklärung zur Datenverwendung

Für eine umfassende Beratung sind Kundendaten erforderlich. Diese erhalten die für uns tätigen Finanzberater aber nur, wenn Sie ausdrücklich eine schriftliche Einwilligungserklärung erteilt haben. Daher empfehlen wir Ihnen, die Einwilligungserklärung zu unterschreiben. So stehen Ihnen alle Möglichkeiten der Beratung offen.

Bankgeheimnis und Datenschutz bleiben gewahrt

Denn einzig der Finanzberater kann auf Ihre Daten zugreifen, der regional für Sie zuständig ist. Und dies auch nur, wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, hat der Finanzberater auch keinen Zugriff auf Ihre Kontodaten. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe erfolgt nicht. Außerdem sind alle Finanzberater durch die mit ihnen bestehenden Handelsvertreter-Verträge verpflichtet, das Bankgeheimnis und den Datenschutz einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn ein Berater nicht mehr für uns tätig ist.

Sie möchten wissen, welcher Finanzberater für welche Filiale tätig ist?

Ein Aushang in der Filiale informiert Sie darüber.

Sie möchten in die Datenverwendung nicht einwilligen?

Dies ist selbstverständlich möglich. Die Einwilligung ist ein zusätzliches Angebot und hat auf Ihren einzelnen Vertrag mit uns als Bank keinen Einfluss.

Haben Sie Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Ihre Postbank



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zum Basiskonto

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zum Basiskonto sowie zum Online- und Telefon-Banking nachfolgende Informationen.

A1 Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Tausananlage 12
60262 Frankfurt am Main

Zuständige Niederlassung

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn
Telefon: 0228 5500 5500
Telefax: 0228 5500 5515
E-Mail: direkt@postbank.de.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 30000

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE114103379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)
Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main

A2 Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Kunden wird die Bank mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Kontovertrags bzw. der Teilnahmevereinbarung zum Online- und Telefon-Banking ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten oder im Online- bzw. Telefon-Banking mittels zur Verfügung gestellter Legitimationsverfahren bestätigten „Antrag für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt.

B1 Informationen zum Basiskonto-Vertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto über ausreichend Guthaben oder eine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit verfügt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Bargeldauszahlungen an Geldautomaten im Inland (kostenlos an rund 9.000 Geldautomaten der Cash Group, Einzelheiten siehe Preis- und Leistungsverzeichnis)
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen
- Scheckeinreichung/Einzug von Schecks, die auf das Inland bezogen sind
- Nutzung des Online- und Telefon-Banking der Postbank (Einzelheiten siehe Abschnitt B2)
- Kontoauszüge am Bankingterminal
- Postbank Card (Debitkarte) mit einer Geheimzahl

Verwahrtgelt/Preise

Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten (Persönliche Konten) zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrtgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“, die mit der Kontoeröffnung mit dem Kontoinhaber vereinbart werden. Die Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus Kapitel A1 des jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnisses“. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter www.postbank.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Bei der Nutzung des Telefon-Banking unter der Telefonnummer 0228 5500 55 55 entstehen dem Kunden pro Minute die Kosten eines Inlandsgesprächs.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zum Basiskonto

Leistungsvorbehalt
Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

1. Beginn der Ausführung des Kontovertrages

Die Bank wird vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen beginnen.

2. Zahlung der Entgelte durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte werden auf dem Girokonto zum Quartalsende wie folgt belastet:

- Monatlicher Grundpreis (Kontoführung)
- Transaktionsbezogene¹ Einzelentgelte

3. Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträgen, Bargeldein- und -auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Kontoauszugsdrucker, Postfach) übermittelt. Für den Abruf der Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker gelten die Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern bzw. zur Nutzung des Postbank eSafe (digitales Postfach + Schließfach).

4. Einzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

5. Bargeldauszahlung

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Bargeldauszahlung am Schalter oder an Geldausgabeautomaten.

6. Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

7. 8-wöchiger Erstattungsanspruch bei SEPA-Basislastschriften

Einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einer SEPA-Basislastschrift beruht, für die Sie dem Gläubiger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen Sie innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend machen.

8. Scheckeinlösung

Auf die Bank gezogene Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über eine Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Im Übrigen gelten die „Bedingungen für den Scheckverkehr“.

9. Postbank Card (Debitkarte)

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung der Postbank Card (Debitkarte) ist in den „Bedingungen für die Debitkarten“ geregelt.

10. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten insbesondere die nachstehenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für den Scheckverkehr
- Bedingungen für die Debitkarten
- Bedingungen für den Zugang zur Postbank über elektronische Medien
- Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern
- Bedingungen für Lastschriften
- Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen
- Bedingungen zur Nutzung des Postbank eSafe (digitales Postfach und Schließfach)

Vorgenannte Bedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

C Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Wenn Sie den Antrag unterzeichnen, gilt für Sie folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn
Telefax: 0228 5500 5515

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zum Basiskonto

5. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;
6. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

7. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
8. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegte Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstrumentes (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist);
9. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und –wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder –wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
10. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
11. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 - a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675i Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zum Basiskonto

- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegenden Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Informationen (Stand: 07/2024) sind bis auf Weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Postbank



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

1 Privat-Girokonto¹		1.4.2 Sonstige Eilaufträge	5,00 EUR
1.1 Entgelt für die Kontoführung		[...]	
1.1.1 Postbank Giro <i>direkt</i> ²		1.6 Dauerauftrag	
– Grundpreis pro Monat	1,90 EUR	Einrichtung, Änderung, Widerruf	0,00 EUR
– Grundpreis für Schüler, Studenten, Auszubildende, Leistende des freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen Jahrs oder Bundesfreiwilligendienstes bis einschließlich 30 Jahre pro Monat	0,00 EUR	1.7 Formlos erteilter Auftrag¹⁰	8,00 EUR
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheck- einzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ³	2,50 EUR	Die von der Postbank bereitgestellten oder zugelassenen Zahlungsver- kehrsvordrucke werden nicht verwendet. ¹¹	
– Bargeldauszahlung an Postbank ⁴ Schaltern	1,50 EUR	1.8 Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten¹²	10,50 EUR
– Nutzung des Kontoauszugsdrucker-Services ⁵	0,50 EUR	1.9 Sperre auf Wunsch des Kunden	
– Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	2,50 EUR	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
1.1.2 Postbank Giro plus ²		Schecksperr	7,50 EUR
– Grundpreis pro Monat	5,90 EUR	1.10 Bearbeitung des Widerrufs eines Zahlungsauftrags, wenn der Kunde den Widerruf nach Zugang des Zahlungsauftrags erklärt	
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugs- auftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ³	1,90 EUR	Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	9,99 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	1,90 EUR	1.11 Sonstige Entgelte	
1.1.3 Postbank Giro extra plus ²		1.11.1 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags mangels Kontodeckung oder wegen fehlender/ fehlerhafter Angaben	0,68 EUR
– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁷ bis 2.999,99 EUR	10,90 EUR	1.11.2 Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	14,99 EUR ¹³
– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁷ von mindestens 3.000 EUR	0,00 EUR	1.11.3 Saldenbestätigung (einfach)	10,50 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	0,00 EUR	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Saldenbestätigung ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
1.1.4 Postbank Giro start <i>direkt</i> ^{2,8}		1.11.4 Belegkopie auf Wunsch des Kunden	5,00 EUR
Nur für Kunden von 7 Jahren bis unter 22 Jahren. Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird Postbank Giro start <i>direkt</i> als Postbank Giro plus weitergeführt		Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
– Grundpreis pro Monat	0,00 EUR	1.12 Kontoinformationen	
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugs- auftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ³	0,00 EUR	1.12.1 Kontoauszug	
– Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	0,00 EUR	– Kontoauszugsdrucker	0,00 EUR
1.1.5 Postbank Giro Basis ²		– Online-Kontoauszug	0,00 EUR
– Basiskonto nach § 30 Abs. 2 Zahlungskontengesetz		1.12.1.1 Nutzung des Kontoauszugsdruckers pro Auszug ¹⁴	0,50 EUR
– Grundpreis pro Monat	4,90 EUR	1.12.1.2 Erstellung Doppelkontoauszug auf Wunsch des Kunden	
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugs- auftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ³	1,90 EUR	– bis zu 3 Kontoauszugsdoppel, je	2,50 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	1,90 EUR	– 4 – 10 Kontoauszugsdoppel	10,50 EUR
[...]		– 11 – 20 Kontoauszugsdoppel	21,00 EUR
1.4 SEPA-Echtzeitüberweisungen und sonstige Eilaufträge		– für jede weiteren 10 Kontoauszugsdoppel	10,50 EUR
1.4.1 Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung ⁹	0,00 EUR		

¹ Zur Zahlung von Verwahrtgelten für Privatkunden beachten Sie bitte die Nr. 12.1 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

² Siehe unter 12.2.1.

³ Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig beleghaft ein, ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.

⁴ Für Bargeldauszahlungen, die 1.000 EUR überschreiten, wird das Entgelt nicht erhoben. Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutschen Post AG betrieben werden.

⁵ Das Entgelt wird nur gegenüber solchen Kunden erhoben, mit denen die Postbank die Übermittlung der Kontoauszüge in das digitale Postfach vereinbart hat.

⁶ Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

⁷ Geldeingänge, die auf Bargeldeinzahlungen des Kontoinhabers oder eines Dritten beruhen, sowie Gutschriften, denen die Ausführung einer Überweisung zulasten eines Postbank Tagesgeldkontos zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

⁸ Nur ein Konto pro Kunde möglich.

⁹ Das Entgelt ist vom Überweisenden zu entrichten.

¹⁰ Wer einen Auftrag im Sinne dieser Preisklausel erteilt, beauftragt einen Zahlungsdienst oder die Ausführung einer Wertpapierorder.

¹¹ Das Entgelt wird auch erhoben, wenn dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Bank die Möglichkeit eröffnet wurde, Überweisungen auch per Fax bei der Bank einzureichen. Via Postbank Online- und Telefon-Banking erteilte Aufträge gelten jedoch nicht als formlos erteilte Aufträge im Sinne der Preisklausel.

¹² Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ beauftragt worden ist. Erteilt der Kunde die Überweisung beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

¹³ Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für das Bemühen um Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

¹⁴ Das Entgelt wird nur von Inhabern eines Postbank Giro direkt erhoben, mit denen die Postbank die Einstellung der Kontoauszüge in das digitale Postfach vereinbart hat.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

1.12.2 Finanzstatus

1.12.2.1 Erstellung	0,00 EUR
1.12.2.2 Zusendung	
– buchungstäglich	0,90 EUR
– wöchentlich	0,90 EUR
– zweimal monatlich je Zusendung	2,50 EUR
– monatlich	2,50 EUR

Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –
Das Versandentgelt für den Finanzstatus vom vorletzten und letzten
Bankarbeitstag eines Kalendervierteljahres wird im folgenden Kalender-
vierteljahr abgebucht.

[...]

1.15 Erstellen einer Buchungsbestätigung

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung
der Kopie des Buchungsbelegs

1.15.1 Erstellen einer Buchungsbestätigung auf Wunsch des Kunden nach Auftragserteilung	10,50 EUR
--	-----------

1.15.2 – siehe 1.15.1 –

[...]

2. Zahlungsverkehrsleistungen

2.1 Postbank Card (Debitkarte)

2.1.1 Postbank Card	pro Jahr 0,00 EUR
ab der 2. Postbank Card je Business Girokonto	pro Jahr 6,00 EUR
ab der 3. Postbank Card je Privat-Girokonto	pro Jahr 6,00 EUR

2.1.2 Postbank Card plus	pro Jahr 18,00 EUR
--------------------------	--------------------

2.1.3 Postbank Card plus virtual	pro Jahr 0,00 EUR
----------------------------------	-------------------

2.1.4 Postbank Business Card plus	pro Jahr 24,00 EUR
-----------------------------------	--------------------

2.2 Postbank Mastercard (Kreditkarte)

2.2.1 Hauptkarte ¹	pro Jahr 29,00 EUR
Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 0,00 EUR

2.2.2 Zusatzkarte	pro Jahr 15,00 EUR
-------------------	--------------------

2.2.3 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR
--	----------

2.3 Postbank Mastercard Gold (Kreditkarte)

2.3.1 Hauptkarte ²	pro Jahr 59,00 EUR
-------------------------------	--------------------

2.3.2 Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 30,00 EUR
--	--------------------

2.3.3 Zusatzkarte	pro Jahr 29,00 EUR
-------------------	--------------------

2.3.4 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR
---	----------

2.4 Postbank Mastercard Platinum (Kreditkarte)

2.4.1 Hauptkarte	pro Jahr 99,00 EUR
------------------	--------------------

2.4.2 Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des

Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 79,00 EUR
---------------------------------	--------------------

2.4.3 Zusatzkarte	pro Jahr 79,00 EUR
-------------------	--------------------

2.4.4 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR
--	----------

2.5 Postbank Mastercard Business Card Classic (Kreditkarte)

2.5.1 Hauptkarte	pro Jahr 30,00 EUR ³
------------------	---------------------------------

2.5.2 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR
--	----------

2.6 Postbank Mastercard Business Card Gold (Kreditkarte)

2.6.1 Hauptkarte	pro Jahr 80,00 EUR ⁴
------------------	---------------------------------

2.6.2 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR
--	----------

2.7 Entgelte für Bargeldauszahlungen

2.7.1 Bargeldauszahlungen an Inhaber von Karten der Postbank

2.7.1.1 mit Postbank Card (Debitkarte) am Postbank Schalter	0,00 EUR ⁵
---	-----------------------

2.7.1.2 mit Postbank Card (Debitkarte) an inländischen Geldautomaten im girocard System	
– Bei Filialen der Postbank	kostenfrei
– Bei fremden Zahlungsdienstleistern	
– der „Cash Group“ (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank und Postbank sowie deren Tochtergesellschaften)	kostenfrei
– die ein direktes Kundenentgelt ⁶ erheben	
– seitens Postbank	kostenfrei
– seitens des Geldautomaten-Betreibers	betreiberindividuelles Entgelt ⁶
– die kein direktes Kundenentgelt erheben	1 %, mind. 5,99 EUR

2.7.1.3 mit Postbank Card (Debitkarte) in EUR innerhalb der EU und weiteren EWR-Staaten ⁷ an Geldautomaten mit Mastercard Akzeptanz (Mastercard, Maestro, Cirrus)	
– Bei Filialen der Deutsche Bank Gruppe ⁸	kostenfrei
– Bei fremden Zahlungsdienstleistern	
– die ein direktes Kundenentgelt ⁶ erheben	
– seitens Postbank	1 %, mind. 5,99 EUR
– seitens des Geldautomaten-Betreibers	betreiberindividuelles Entgelt ⁶
– die kein direktes Kundenentgelt erheben	
– bei unseren Kooperationspartnern ⁹	kostenfrei
– bei übrigen Zahlungsdienstleistern	1 %, mind. 5,99 EUR

¹ Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausgabe einer Mastercard auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5 EUR pro Jahr. Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr.

² Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausgabe einer Mastercard Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

³ Im ersten Jahr 0,00 EUR bei gleichzeitigem Abschluss eines Postbank Business Girokontos, danach pro Jahr 30,00 EUR. Jede weitere Karte pro Jahr 30,00 EUR. Alle weiteren Entgelte finden Sie in der Postbank Business Giro Preisinformation.

⁴ Im ersten Jahr 40,00 EUR bei gleichzeitigem Abschluss eines Postbank Business Girokontos, danach pro Jahr 80,00 EUR. Jede weitere Karte pro Jahr 80,00 EUR. Alle weiteren Entgelte finden Sie in der Postbank Business Giro Preisinformation.

⁵ Siehe die Regelung zu Postbank Giro direkt-Konten unter Nr. 1.1.1.

⁶ In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungs-
betrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

⁷ EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

⁸ Aktuell Spanien und Italien.

⁹ Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland)



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

2.7.1.4 mit Postbank Card (Debitkarte) in Fremdwährung innerhalb und
außerhalb des EWR¹ an Geldautomaten mit Mastercard Akzeptanz
(Mastercard, Maestro, Cirrus)

- Bei fremden Zahlungsdienstleistern
 - die ein direktes Kundenentgelt² erheben
 - seitens Postbank 1 %, mind. 5,99 EUR³
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt²
 - die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁴ Währungsumrechnungsentgelt³
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 1 %, mind. 5,99 EUR²

2.7.1.5 mit Postbank Card plus, Postbank Card plus virtual (Debitkarten)
– am Geldautomaten

- Bei inländischen Filialen der Deutsche Bank, der Postbank und
unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (EUR-Verfügungen
innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
- Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴
(sonstige Verfügungen) Währungsumrechnungsentgelt³
- Bei übrigen in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
seitens Postbank 2,5 %, mind. 5,00 EUR^{2,3}
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
– seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR³

2.7.1.6 mit Postbank Business Card plus (Debitkarte)

- am Geldautomaten
 - Bei inländischen Filialen der Deutsche Bank, der Postbank und
unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (EUR-Verfügungen
innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴
(sonstige Verfügungen) Währungsumrechnungsentgelt³
 - Bei übrigen in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
und der Postbank 2,0 %, mind. 5,00 EUR^{2,3}
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
– seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR³

2.7.1.7 mit Postbank Mastercard Business Card Classic/Gold (Kreditkarten)

- am Geldautomaten
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
– seitens Postbank 2,0 %, mind. 5,00 EUR²
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
– seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR²
- Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der
weiteren EWR-Staaten¹ bzw. in fremder Währung zzgl. 1,50 %³

2.7.1.8 mit sonstigen Postbank Kreditkarten

- am Geldautomaten
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
– seitens Postbank 2,5 %, mind. 5,00 EUR^{2,11}
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
– seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR²
- Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der
weiteren EWR-Staaten¹ bzw. in fremder Währung zzgl. 1,85 %³

2.8 Bargeldloses Zahlen mit Karten der Postbank

- mit Postbank Card, Postbank Card plus, Postbank Card plus virtual,
Postbank Business Card plus (Debitkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der
weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,85 %³
- mit Postbank Mastercard (alle Kartenversionen, außer
Postbank Mastercard Business Card Classic und
Postbank Mastercard Business Card Gold) (Kreditkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der
weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,85 %³
- mit Postbank Mastercard Business Card Classic,
Postbank Mastercard Business Card Gold (Kreditkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der
weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,50 %³

3 Inlandszahlungsverkehr

[...]

3.3 Überweisungen

- Überweisung in einer Fremdwährung⁵ (z. B. Britisches Pfund
Sterling, US-Dollar)
- Auftragserteilung beleghaft
oder im Telefon-Banking 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
- Auftragserteilung im Online-Banking
oder mittels FinTS 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

[...]

4 Auslandszahlungsverkehr^{6,7}

4.1 Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking⁸ erteilter Auftrag in das Ausland⁹

- 4.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister
innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE⁶ auch im
gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR¹⁰
- 4.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister
außerhalb des EWR 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR¹⁰
- 4.1.3 zur Ausführung mit Scheck 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
zzgl. Porto 2,60 EUR
- 4.1.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.1.1 oder 4.1.2 10,00 EUR

¹ EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

² In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

³ Zzgl. Währungsumrechnungsentgelt, siehe 14.3.

⁴ Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland).

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶ Siehe unter 12.6.

⁷ Bei Zahlungsvorgängen, die ein Fremdwährungsgeschäft i. S. v. Nr. 14.1 darstellen, ist ein Währungsumrechnungsentgelt gem. 14.1.3. zu entrichten.

⁸ Nicht via Sprachcomputer möglich.

⁹ Erteilt der Kunde den Auftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

¹⁰ Dieser Preis gilt auch für jede Ausführung eines Dauerauftrags.

¹¹ Für Inhaber eines Giro extra plus-Kontos wird für Bargeldauszahlungen am Geldautomaten im Ausland mit einer Postbank Mastercard oder Postbank Mastercard Gold das Entgelt seitens Postbank nicht berechnet.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

4.2 Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland

4.2.1 als Einzelauftrag

4.2.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister
innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch
im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum
in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

4.2.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister
außerhalb des EWR 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

4.2.2 als Sammelauftrag

4.2.2.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister
innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl
SHARE auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum
in Euro je Datensatz 0,00 EUR
in einer anderen Währung je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

4.2.2.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister
außerhalb des EWR je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

4.2.2.3 – entfällt –

4.2.2.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.2.2.1 oder 4.2.2.2 10,00 EUR

[...]

12 Verwahrtgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen

12.1 Verwahrtgelte für Guthaben auf privat geführten Konten

Für die Verwahrung von Einlagen auf privat geführten Girokonten und Tagesgeldkonten sowie Anlagekonten zum Wertpapierdepot zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p. a. Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag pro Konto ein, für den Sie kein Verwahrtgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto und pro Anlagekonto zum Wertpapierdepot sowie 25.000 EUR pro Tagesgeldkonto. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Sonderbedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwahrtgeldes vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

12.2 Sonstige Entgeltregelungen

12.2.1 Porti (Entgelte der Deutsche Post AG) und sonstige Auslagen, z. B. Kosten für Zahlungsverkehrsvordrucke, sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Bei Aufträgen, Kontoauszügen usw., bei denen Porto anfällt, wird dies dem Kundenkonto belastet, sofern im Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

12.2.2 Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.

12.3 Werden besondere Versendungsformen gewünscht und sind diese zulässig, z. B. eigenhändig, so sind zusätzlich die entsprechenden Entgelte der Deutsche Post AG zu entrichten.

12.4 Neutrale Briefumschläge mit Aufträgen an die Bank und Sendungen mit Datenträgern an die Bank sind zu frankieren. Die Bank ist berechtigt, Nachporto dem Girokonto zu belasten.

12.5 Der Preis für eine Serie Girobriefumschläge mit 12 Girobriefumschlägen beträgt derzeit bei Abholung der Girobriefumschläge in der Postbank Filiale 10,20 EUR. Bei einer Änderung des Portos der Deutsche Post AG für einen Brief „Standard bis 20 g“ ändert sich der Preis entsprechend. Inhaber von Postbank Giro extra plus-Konten

erhalten pro Kalenderjahr bis zu 12 Girobriefumschläge kostenlos, erstmalig in demjenigen Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Kontoeröffnung folgt.

12.6 Für Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² (alle Währungen) sowie SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten sowie Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Schweiz, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar) und Vatikanstadt) gilt Folgendes: Der Überweisende/Zahler kann als Entgeltregelung zwischen SHARE- und OUR-Überweisung wählen. Gibt der Überweisende/Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE). Sofern der Überweisende/Zahler als Entgeltregelung BEN gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt. SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen können nur mit der Entgeltregelung (SHARE) beauftragt werden. Bei Überweisungsausgängen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten, alle Währungen) gilt: Gibt der Überweisende/Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE). Folgende Vereinbarungen sind möglich:
– OUR-Überweisung Überweisender/Zahler trägt alle Entgelte.
– BEN-Überweisung Begünstigter/Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung).
Sofern der Überweisende/Zahler als Entgeltregelung BEN für eine Überweisung in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar) gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt.

13 Geschäftstag, Annahmefristen, Ausführungsfristen, Verfügungsrahmen im Postbank Online-Banking und Betragsgrenze bei SEPA-Echtzeitüberweisungen

[...]

13.2 Annahmefristen für Überweisungen

Beleghafte Überweisungsaufträge bis Geschäftsschluss an Geschäftstagen der Bank

Beleglose Überweisungsaufträge

Online-Banking³ und Datenfernübertragung⁴:

- SEPA-Überweisung bis 15.30 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- Auslandsüberweisung bis 12.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- SEPA-Echtzeitüberweisung ganztägig an allen Kalendertagen

Selbstbedienungsterminal:

- SEPA-Überweisung bis 16.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Telefon-Banking (nur Sprachcomputer):

- SEPA-Überweisung bis 15.30 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Telefonischer Kundenservice (über Mitarbeiter):

- SEPA-Überweisung bis 15.59 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- Auslandsüberweisung inkl. Scheckzahlungen bis 12.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

13.3 Ausführungsfristen

13.3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

¹ Siehe unter 12.6.

² EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

³ Darunter fallen Überweisungsaufträge, die mittels FinTS oder über Postbank Online-Banking beauftragt werden.

⁴ Darunter fallen Überweisungsaufträge, die mittels EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) beauftragt werden.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

Überweisungen in Euro:

- beleglose Überweisung: 1 Geschäftstag
(SEPA-Echtzeitüberweisungen: vgl. Nr. 1.5 der Bedingungen für
den SEPA-Echtzeitüberweisungsverkehr der Postbank)
- beleghafte Überweisung: 2 Geschäftstage

Überweisungen in anderen EWR-Währungen²:

- beleglose Überweisung: 4 Geschäftstage
- beleghafte Überweisung: 4 Geschäftstage

13.3.2 Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim
Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt
eingeht:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

Aufträge in anderen EWR-Währungen²:

- belegloser Auftrag: 4 Geschäftstage
- belegloser Auftrag: 4 Geschäftstage

13.3.3 Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschrif- ten und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spä-
testens innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des
Zahlungsempfängers eingeht.

13.3.4 Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Verfügungen mit Debitkarten und Kreditkarten des Kunden an den Zah- lungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag
spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des
Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des
Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen
EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen
außerhalb des EWR¹: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

13.4 Verfügungsrahmen im Postbank Online-Banking

Hat der Kunde mit der Bank zu einer Kundennummer (Filialkundennum-
mer), unter der er den Online-Banking Vertrag abschließt, bereits einen
Verfügungsrahmen vereinbart, so gilt dieser auch für den Online-Banking
Vertrag. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, beträgt der Verfügungs-
rahmen 2.500 EUR pro Tag und Pro Kundennummer. Bank und Kunde
steht es frei, abweichende Regelungen zu treffen.

[...]

14 Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte

14.1 Fremdwährungsgeschäfte im Zahlungsverkehr

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von
einer fremde(n) Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“
genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), führt die Bank eine
Umrechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro (z. B. Zah-
lungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Zahlungskonto des
Kunden) und eine Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremd-
währung (z. B. Überweisungen in Devisen von einem in Euro geführten
Zahlungskonto des Kunden) wie nachfolgend dargestellt durch, soweit
nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

14.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden bei einer Umrechnung
für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro zu dem von der Bank
jeweils festgelegten „Brief-Abrechnungskurs“ bzw. bei einer Umrechnung
für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung zu dem von der Bank
jeweils festgelegten „Geld-Abrechnungskurs“ (zusammen nachfolgend
„Abrechnungskurs“) abgerechnet.

Der Abrechnungskurs setzt sich zusammen aus

- dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs und,
- bei Anwendung eines Brief-Abrechnungskurses einem Aufschlag auf
den Referenzwechsellkurs, bzw.
- bei Anwendung eines Geld-Abrechnungskurses einem Abschlag vom
Referenzwechsellkurs.

Den Auf- und Abschlag erhebt die Bank als Währungsumrechnungsentgelt.

14.1.2 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

14.1.2.1 Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird anhand von
Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh,
(„WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt be-
stimmt: Der Referenzwechsellkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei
dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt,
ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-
Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsg-
eschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen
in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly
Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Refe-
renzwechsellkurs.

Maßgeblich für die Festlegung der Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr
und 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von
WMR veröffentlichten Referenzwechsellkurse. Erfolgt die Ausführung
des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen
Arbeitsablaufs der Bank bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt
für die Festlegung des Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00
Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs.
Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen
des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 13.00 Uhr
und bis 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des
DB-Abrechnungskurses der um 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main
veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Erfolgt die Ausführung im Rahmen
des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 18.00 Uhr Orts-
zeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr
Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Der Zeit-
punkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des
ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem
Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie
den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank.

14.1.2.2 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 14.1.2.1 genannten Zeitpunkten kein
Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Refe-
renzwechsellkurs der Wechselkurs, der im internationalen Devisenmarkt
zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

14.1.2.3 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tat-
sächlichstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils
unter Ziffer 14.1.2.1 beschriebenen Referenzwechsellkurse sein, sofern
die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen)
bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechsellkurs
veräußern kann (Verkauf von Devisen).

14.1.3 Währungsumrechnungsentgelt

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags gemäß Nr. 14.1.1 auf den maßgeblichen
Referenzwechsellkurs bei einer Umrechnung von oder in Euro ist von der je-
weiligen Währung abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

¹ EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

Währungspaar	Land der Währung	Abschlag auf Referenzwechsellkurs	Aufschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/AED	VAE	0,0850 AED	0,0850 AED
EUR/AUD	Australien	0,0250 AUD	0,0250 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	1,30 %	0,0500 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,0090 BHD	0,0090 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,0066 CAD	0,0066 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,0047 CHF	0,0047 CHF
EUR/CNH	China*	1,30 %	0,1700 CNH
EUR/CZK	Tschechien	1,30 %	0,4300 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,0352 DKK	0,0352 DKK
EUR/GBP	Großbritannien	0,0038 GBP	0,0038 GBP
EUR/HKD	Hongkong	1,30 %	0,1381 HKD
EUR/HUF	Ungarn	1,30 %	5,3687 HUF
EUR/ILS	Israel	0,0850 ILS	0,0850 ILS
EUR/INR	Indien	1,30 %	1,8267 INR
EUR/JOD	Jordanien	0,0160 JOD	0,0160 JOD
EUR/JPY	Japan	1,30 %	1,1533 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5000 KES	2,5000 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,0070 KWD	0,0070 KWD
EUR/MAD	Marokko	1,30 %	0,2700 MAD
EUR/MXN	Mexiko	0,3000 MXN	0,3000 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,0455 NOK	0,0455 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,0250 NZD	0,0250 NZD
EUR/OMR	Oman	0,0090 OMR	0,0090 OMR
EUR/PLN	Polen	1,30 %	0,0650 PLN
EUR/QAR	Katar	0,0850 QAR	0,0850 QAR
EUR/RON	Rumänien	1,30 %	0,1100 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5000 RSD	2,5000 RSD
EUR/RUB	Russland	1,30 %	1,5500 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,0850 SAR	0,0850 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,0443 SEK	0,0443 SEK
EUR/SGD	Singapur	1,30 %	0,0244 SGD
EUR/THB	Thailand	1,30 %	1,0000 THB
EUR/TND	Tunesien	1,30 %	0,0832 TND
EUR/TRY	Türkei	0,1000 TRY	0,1000 TRY
EUR/USD	USA	0,0036 USD	0,0036 USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,2289 ZAR	0,2289 ZAR

* Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Außerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb nicht im Wertpapiergeschäft verwendet. Renminbi, die der Kunde bei der Postbank in Deutschland, unterhält, handelt oder zahlt sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO Code CNY in den Abrechnungen und Depotinformationen verwandt werden muss.

14.1.4 – entfällt –

14.1.5 Besonderheiten bei Fremdwährungsschecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks schon vor dessen Einlösung („Eingang vorbehalten“) dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung in Euro entsprechend den vorstehend beschriebenen Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der für das betreffende Währungspaar in der Tabelle (Ziffer 14.1.3) ausgewiesene Aufschlag in doppelter Höhe auf den Referenzwechsellkurs für den Verkauf in Euro aufgeschlagen wird. Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks erst „nach dessen Eingang“ dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung nach dem gleichen System an dem Tag der Deckungszahlung der ausländischen Bank (Geldeingang bei der Bank) zu dem für diese Währung ermittelten Brief-Abrechnungskurs.

14.1.6 Preisermittlung im Zahlungsverkehr für sonstige Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 14.1.3 enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Devisen („Fremdwährung 1“) oder Euro in eine andere Devisen („Fremdwährung 2“), welche nicht in der Tabelle in Ziffer 14.1.3 genannt ist, ist bei dem Ankauf der Fremdwährung 2 der Referenzwechsellkurs der Kauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Fremdwährung 1 bzw. von Euro in die Fremdwährung 2 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist. Dieser Zeitpunkt ist abhängig vom Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie von den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Ziffer 13).

b) Abschlag auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.1.6 a). Im Einzelfall kann der Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

14.1.7 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs Bei der Umrechnung einer Devisen („Devisen 1“) in eine andere Devisen („Devisen 2“), die jeweils in der Tabelle in Ziffer 14.1.3 aufgeführt ist, gilt Ziffer 14.1.6 a) entsprechend. Bei der Umrechnung von Devisen 2 in Devisen 1 ist der Referenzwechsellkurs abweichend von Satz 1 der Verkauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Devisen 2 in die Devisen 1 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist.

b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7. a) Satz 1, die Höhe des Aufschlags 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Verkauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7 a) Satz 2. Im Einzelfall kann der Auf- oder Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

[...]

14.3 Kartenumsätze in Devisen

14.3.1 Kartenverfügungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro

Bei Zahlungsvorgängen (Bargeldauszahlungen bei einem Zahlungsdienstleister und Einsatz der Debitkarte oder Kreditkarte zum Bezahlen) in anderen EWR-Währungen als Euro innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlags auf den Euro-Referenzwechsellkurs in Höhe von 0,50 %.

14.3.2 Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen bei einem Zahlungsdienstleister und Einsatz der Debitkarte oder Kreditkarte zum Bezahlen) außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechsellkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard/Visa) verwendet. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlags in Höhe von 0,50 %.





Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Kontobezeichnung: Postbank Giro Basis

Datum: 15.01.2025

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: Überweisung [SEPA-Überweisung] In Euro innerhalb des EWR ¹ – beleglos – bei Beauftragung über das Postbank Telefon-Banking unter ausschließlicher Nutzung des Postbank-Sprachcomputers SEPA-Echtzeitüberweisung In Euro innerhalb des EWR ¹ – beleglos Gutschrift einer Überweisung [SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung] Dauerauftrag [SEPA-Dauerauftrag] Lastschrift Ausgabe von bis zu 2 Debitkarten [Postbank Card]	Monatlich 4,90 EUR Jährliche Gesamtentgelte 58,80 EUR

<p>Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] auf das eigene Postbank Girokonto in Euro</p> <p>Bargeldauszahlung ohne Debitkarte [Postbank Card], mit Debitkarte [Postbank Card] am Schalter der Postbank² in Euro innerhalb des EWR¹</p> <p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] am Geldautomaten In Euro innerhalb des EWR¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – an eigenen Geldautomaten und Geldautomaten der Cash Group³ – im girocard System an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben – mit Mastercard Akzeptanz (Mastercard, Maestro, Cirrus) an Geldautomaten der Deutsche Bank Gruppe (aktuell Spanien und Italien) – mit Mastercard Akzeptanz (Mastercard, Maestro, Cirrus) an fremden Geldautomaten unserer Kooperationspartner⁴, die kein direktes Kundenentgelt erheben <p>Einsatz der Debitkarte [Postbank Card] zum Bezahlen In Euro innerhalb des EWR¹</p> <p>Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.</p>									
Zahlungen (ohne Karten)									
<p>Überweisung [SEPA-Überweisung]</p> <p>Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift</p> <p>Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages [SEPA-Überweisung]</p>	<p>In Euro innerhalb des EWR¹</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">bei beleghafter Auftragserteilung</td> <td style="text-align: right;">1,90 EUR</td> </tr> <tr> <td>bei Beauftragung über das Postbank Telefon-Banking⁵</td> <td style="text-align: right;">1,90 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">0,68 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">0,68 EUR</td> </tr> </table>	bei beleghafter Auftragserteilung	1,90 EUR	bei Beauftragung über das Postbank Telefon-Banking ⁵	1,90 EUR		0,68 EUR		0,68 EUR
bei beleghafter Auftragserteilung	1,90 EUR								
bei Beauftragung über das Postbank Telefon-Banking ⁵	1,90 EUR								
	0,68 EUR								
	0,68 EUR								
Karten und Bargeld									
<p>Ausgabe einer Debitkarte [Postbank Card plus]</p> <p>Ausgabe einer Kreditkarte [Postbank Mastercard]</p> <p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card]/ [Postbank Card plus] am Geldautomaten</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p> <p>Dienst nicht verfügbar</p> <p>In Euro innerhalb des EWR¹</p>								

<p>[Postbank Card]</p>	<p>an fremden Geldautomaten – im girocard System bei Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben 1 %⁶ mind. 5,99 EUR – mit Mastercard Akzeptanz (Mastercard, Maestro, Cirrus) 1 %⁶ mind. 5,99 EUR</p>
<p>[Postbank Card plus]</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card]/[Postbank Card plus] an fremden Geldautomaten in Fremdwährung</p>	<p>1 %⁶ mind. 5,99 EUR zzgl. 0,5 %⁷ Entgelt für Währungsumrechnung</p>
<p>[Postbank Card]</p>	<p>Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴, die kein direktes Kundenentgelt erheben 0,5 %⁷ Entgelt für Währungsumrechnung</p>
<p>[Postbank Card plus]</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte [Postbank Mastercard] am Geldautomaten</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte [Postbank Mastercard] an fremden Geldautomaten in Fremdwährung</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Einsatz der Debitkarte [Postbank Card] zum Bezahlen in Fremdwährung</p>	<p>1,85 %⁶ zzgl. 0,5 %⁷ Entgelt für Währungsumrechnung</p>
<p>[Postbank Card plus]</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Einsatz der Kreditkarte [Postbank Mastercard] zum Bezahlen in Fremdwährung [Postbank Card plus]</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Überziehungen und damit verbundene Dienste</p>	
<p>Eingeräumte Kontoüberziehung</p>	<p>Dienst nicht verfügbar</p>
<p>Geduldete Kontoüberziehung</p>	<p>13,60 % p. a.</p>

Informationen über zusätzliche Dienste

Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)

Dienst	Entgelt
Ab Ausgabe einer 3. Debitkarte [Postbank Card]	Zusatzkarte Pro Jahr 6,00 EUR

¹ Mitgliedsstaaten des EWR sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

² Dazu zählen auch Partnerfilialen der Deutschen Post.

³ Teilnehmende Kreditinstitute sind derzeit die Commerzbank, Deutsche Bank, HypoVereinsbank (UniCredit Bank) sowie die der Cash Group angeschlossenen Niederlassungen und Konzerngesellschaften dieser Kreditinstitute.

⁴ Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland)

⁵ Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

⁶ Die Prozentangabe bezieht sich auf den Kartenumsatz.

⁷ Die Prozentangabe bezeichnet einen Aufschlag und bezieht sich bei Transaktionen innerhalb des EWR auf den zuletzt verfügbaren EZB-Referenzkurs bzw. bei Transaktionen außerhalb des EWR auf den zuletzt verfügbaren Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.